

**Entgeltordnung  
für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen im Hafengebiet/Seebrücke  
zur Satzung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz**

**1. Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung findet Anwendung für den im § 2 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückensatzung) bezeichneten Bereich.

**2. Entgeltgegenstand**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Seebrückensatzung erhebt der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus ein Entgelt für die erlaubnispflichtige Nutzung des Hafengebietes/Seebrücke. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem Punkt 6 Nutzungsentgelt (Entgelttabelle) dieser Ordnung.

**3. Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis bzw. mit Zustandekommen des Vertrages.
- (2) Das Entgelt wird zudem in der Rechnung angegebenen Termin fällig, wenn nicht vertraglich gesondert geregelt.

**4. Entgeltschuldner / Zahlungspflichtiger**

- (1) Entgeltschuldner sind:
  - a) der Erlaubnis- bzw. Vertragsnehmer,
  - b) wer die Inanspruchnahme ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**5. Entgelterstattung und Rückzahlung**

Wird eine auf Zeit erlaubte Inanspruchnahme vorzeitig aufgegeben, gekündigt oder nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des bereits entrichteten Entgelts soweit vertraglich keine gesonderte Regelung erfolgt.

## 6. Nutzungsentgelt

- (1) Den zu entrichtenden Entgelten nach Entgelttabelle ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzusetzen.
- (2) Für erlaubnispflichtige Nutzungen, welche in der Entgelttabelle nicht erfasst werden, sind gesonderte Entgelte zu entrichten.
- (3) Die Rechnungstellung der Entgelte erfolgt nach erteilter Erlaubnis zur Nutzung. Das Entgelt errechnet sich aus dem Berechnungsmaßstab und der Entgelthöhe.
- (3) Das Entgelt ist unabhängig davon fällig, ob bzw. in welchem Umfang die tatsächliche Nutzung durch den Erlaubnisnehmer oder Vertragspartner stattfand.

### Entgelttabelle

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Art der Nutzung</b>	<b>Berechnungsmaßstab</b>	<b>Entgelthöhe (netto) nach Schiffslänge</b>
1a	Anlegen von Fahrgastschiffen und anderen Wasserfahrzeugen im erwerbsmäßigen Personenverkehr oder touristischen Ausflugsverkehr	Anzahl (je Anlegen)	45 EUR (bis 40 m Länge)
1b	Anlegen von Fahrgastschiffen und anderen Wasserfahrzeugen im erwerbsmäßigen Personenverkehr oder touristischen Ausflugsverkehr	Anzahl (je Anlegen)	55 EUR (40 bis 50 m Länge)
1c	Anlegen von Fahrgastschiffen und anderen Wasserfahrzeugen im erwerbsmäßigen Personenverkehr oder touristischen Ausflugsverkehr	Anzahl (je Anlegen)	65 EUR (ab 50 m Länge)
2*	Jahresentgelt (auf Antrag) für das An- und Ablegen von fahrplanmäßigen Schiffs- und/oder Linienverkehr unabhängig von der jeweiligen Schiffslänge	Anzahl (je Schiff oder Wasserfahrzeug)	10.000 EUR
3a	An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen ohne erwerbsmäßigen Personenverkehr	Anzahl (je Anlegen)	15 EUR (bis 40 m Länge)
3b	An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen ohne erwerbsmäßigen Personenverkehr	Anzahl (je Anlegen)	25 EUR (40 bis 50 m Länge)
3c	An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen ohne erwerbsmäßigen Personenverkehr	Anzahl (je Anlegen)	30 EUR (ab 50 m Länge)

\*zu Entgelttabelle lfd. Nr. 2: Die Inanspruchnahme eines Jahresentgelts ist beim Eigenbetrieb Binzer Bucht zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens zum 30. November eines jeden Vorjahres schriftlich an den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu richten. Das Jahresentgelt beinhaltet alle Anlegvorgänge eines gültigen Kalenderjahres ohne Abhängigkeit von der jeweiligen Schiffslänge.

Ostseebad Binz, den 1. Januar 2022